



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**
Stubenring 1
1011 Wien

Zl. 215/92

Dr. Wiesinger

70-100-192

28. SEP. 1992

DVR: 0497864

1. Okt. 1992 BAW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung
der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschafts-
raum**

GZ. 20.151/81-I/1/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im europäischen Wirtschaftsraum nachstehende

STELLUNGNAHME:

I. Allgemeines:

- 1.) Nicht ganz verständlich ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten, da Wettbewerbsregeln immer im Rahmen des Paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten behandelt wurden. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollte die Zuständigkeit für Wettbewerbsregeln generell dem Bundesministerium für Justiz zukommen.

- 2 -

- 2.) Die bereits eingangs erwähnte Doppelgleisigkeit ist aber auch inhaltlicher Natur:

Der vorliegende Entwurf greift inhaltlich nicht in das österreichische Wettbewerbsrecht (insbesondere Kartellgesetz) ein; es ist daher nicht einzusehen, warum neben den im österreichischen Kartellrecht verankerten, bereits bestehenden Institutionen - in Erfüllung der der Republik Österreich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten erwachsenen diesbezüglichen Verpflichtung - eine weitere, eigene "Wettbewerbsbehörde" eingerichtet werden soll. Damit würde lediglich eine weitere (im gegenständlichen Fall noch dazu absolut unnötig) Aufblähung des Verwaltungsapparates erfolgen und der Wunsch nach Einschränkung von Beamten-Dienstposten diametral unterlaufen werden.

II. Im Einzelnen:

- 1.) Die Aufgaben der einzurichtenden Wettbewerbsbehörde sind (wenngleich nur sehr unscharf umrissen) äußerst umfassend. Im Sinne des Rechtsstaatlichkeitsprinzipes und in Erfüllung der auch zuletzt von den Höchstgerichten aufgestellten Forderung der leichten Erkennbarkeit der vom Normadressaten zu erfüllenden Bestimmungen durch diesen, ist der im § 2 (1) des Entwurfes beinhaltete pauschale Verweis auf die Befugnisse dieser neuzuschaffenden Behörde (auch in Verbindung mit der im § 3 des Entwurfes fragmentarisch - demonstrativ erfolgten Aufzählung von Befugnissen) als ungenügend abzulehnen.

Befremdend wirkt in diesem Zusammenhang insbesondere, daß die Wahrung rechtsstaatlicher Verteidigungsmittel (Rechtsmittelbefugnisse, Instanzenzug, Recht auf anwaltliche Vertretung etc.) sowohl im Gesetzesentwurf als auch in den diesbezüglichen Erläuterungen mit keinem Wort erwähnt werden.

- 3 -

Vermißt wird auch eine klare Definition jener Bereiche, in denen die österreichische Wettbewerbsbehörde in eigenem Namen in Vollziehung der Bestimmungen der Artikel 53, 54 EWR-Abkommen handelt und jener Bereiche, in denen sie im Rahmen der Amtshilfe tätig wird.

2.) Den Bestimmungen über die Organisation der Wettbewerbsbehörde ist nicht zu entnehmen, ob es sich dabei um eine Kollegialbehörde handelt. Die persönliche Qualifikation der Mitglieder der einzurichtenden Wettbewerbsbehörde ist viel zu unpräzise beschrieben; "Rechtskundigkeit" alleine ist viel zu wenig:

Die Mitglieder müßten darüberhinaus auch betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse haben (analog den an die Mitglieder des paritätischen Ausschusses für Kartellangelegenheiten gestellten Erfordernissen); überdies ist die Beherrschung von zu mindest zwei Fremdsprachen (insbesondere Englisch und Französisch) unabdingbare Voraussetzung.

Bei den Verfahrensbestimmungen fehlt die konkrete Regelung, welche verfahrensrechtlichen Bestimmungen primär anzuwenden sind. Die sehr verschwommen gefaßte Anordnung, wonach die Wettbewerbsbehörde eine Geschäftsordnung zu beschließen hat, die "möglichst zweckmäßig" sein solle, erweckt verfassungsrechtliche Bedenken (Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter). Die Bestimmung des § 2 (7) des Entwurfes spricht für die Absicht des Gesetzgebers, eine Kollegialbehörde einrichten zu wollen, die den Anforderungen an ein "Tribunal" im Sinne von Artikel 6 MRK entspricht. Dies ist zu begrüßen, doch fehlt jedwede Regelung, welchen aufsichtsbehördlichen bzw. disziplinären Regeln die Mitglieder dieser Behörde unterliegen sollen (z.B. den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes analog den Bestimmungen für die Mitglieder des paritätischen Ausschusses).

- 4 -

3.) Scharf abzulehnen ist die im § 4 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, in Erfüllung der der Wettbewerbsbehörde zukommenden Aufgabe (welche ?) die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen zu können. Unbedingt erforderlich erscheint ein näherer Verweis auf die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen für eine solche Vorgangsweise und - wie bereits ausgeführt - eine klare Regelung der rechtsstaatlichen Verteidigungsmittel der Betroffenen.

EG-widrig ist die im § 4 (2) vorgesehene Möglichkeit, Sachverständige mit der Einsichtnahme und Prüfung zu betrauen; ungeklärt ist weiters die Frage, wer als "geeigneter Sachverständige" anzusehen ist.

III. Zusammenfassung:

Gegen den vorliegenden Entwurf sprechen gravierende rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Bedenken; die Schaffung neuer Beamtendienstposten ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Zuständigkeit der Regelung der einzurichtenden Wettbewerbsbehörde sollte dem Bundesministerium für Justiz übertragen werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermag daher dem vorliegenden Entwurf nicht zuzustimmen.

Wien, am 23. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär